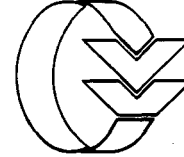


Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den
VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



1030 Wien
 Schwarzenbergplatz 7
 Telefon 711 56 Dw.
 Telefax 711 56/270

Akt Nr. 570
 Haftpfl.-Vers.

Ausg.Nr. 925033

Wien, 29. Jän. 1992
 Nd/He

An das
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19...
Datum: 30. JAN. 1992	
Verteilt: 31. Jan. 1992	

J. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Haftung von Umweltschäden (Umwelt-
 haftungsgesetz - UmwHG).

Sehr geehrtes Präsidium !

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz stellen wir 25
 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu dem Entwurf des
 Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaf-
 tungsgesetz - UmwHG) zur Verfügung.

Wir zeichnen

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
 VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS
 Sektion für
 Unfall-, Haftpflicht- und Luftfahrt-
 Versicherung

(Dr. Lauer)

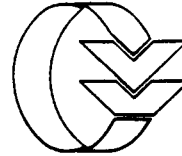
(Dr. Tölg)

Beilagen

BK925033

Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vertreten durch den

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

Akt Nr. 570
Haftpfl.-Vers.

Ausg.Nr. 925030

Wien, 29. Jänner 1992
Nd/He

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Betrifft: GZ 7720/72-1 2/91
Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Haftung von Umweltschäden (Umwelt-
haftungsgesetz - UmwHG).

Sehr geehrte Herren !

Zu dem mit Begleitschreiben vom 3.12.1991 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung von Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) samt Erläuterungen wird folgendes festgehalten:

Zu § 1 und § 2

Obwohl in den Erläuterungen zu § 1 und § 2 ausgeführt wird, daß die besondere Gefährlichkeit nach § 1 eine solche für die Umwelt sein muß und der Schaden auch durch eine Beeinträchtigung der Umwelt eingetreten sein muß, wäre dennoch eine deklarative Klarstellung im Gesetzestext sinnvoll. Es sollte daher in § 1 Absatz 1 das Wort "Schäden" in der zweiten Zeile durch das Wort "Umweltschäden" ersetzt und in § 2, zweite Zeile nach den Worten "infolge ihrer besonderen Gefährlichkeit" die Ergänzung "für die Umwelt" eingefügt werden.

BK925030

- 2 -

Ferner ist zu erwarten, daß die Generalklausel des § 1 eine Reihe von Abgrenzungsproblemen aufwerfen wird. Vor allem der Begriff "umweltgefährdende Anlage" ist klärungsbedürftig. Eine demonstrative Aufzählung der in Frage kommenden Anlagen wäre auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 12, der die Betreiber einer umweltgefährdenden Anlage zur Deckungsvorsorge verpflichtet, empfehlenswert.

Zu § 5

Ein Haftungsausschluß für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Dienstnehmern, die in umweltgefährdenden Betrieben beschäftigt sind oder umweltgefährdende Tätigkeiten ausüben, sollte vorgesehen werden.

Ferner sollte die Haftung nicht nur bei Schadenverursachung durch absichtliches, sondern auch durch fahrlässiges Handeln eines Dritten ausgeschlossen sein.

Zu § 6

Die Verursachungsvermutung sollte aus Präventionsgründen nicht nur durch den Prima facie Beweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung, sondern auch durch den Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebes entkräftbar sein.

Zu § 7

Die Formulierung dieser Bestimmung steht mit der in den Erläuterungen erklärten Absicht, eine Anteilshaftung zu normieren, nicht in Einklang.

BK925030

Zu § 9 und 10

Eine Zumutbarkeitsregelung für die Auskunftspflicht, wie sie auch im deutschen Umwelthaftungsgesetz vorgesehen ist, wäre nicht zuletzt auch zur Wahrung des Deckungsanspruches aus der Haftpflichtversicherung erforderlich.

Die Schlußfolgerung auf Seite 47 der Erläuterungen, wonach die äußerste Folge der Verweigerung darin bestehe, daß der Ersatzanspruch dem Grunde nach bejaht werde, obwohl der in Anspruch Genommene ihn abwehren hätte können, berücksichtigt nämlich nicht mögliche negative Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis durch den Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung.

Zu § 12

Lediglich der Vollständigkeit wegen wird zu den Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 53, zweiter Absatz angemerkt, daß die übliche Betriebshaftpflichtversicherung keinesfalls uneingeschränkt Umweltschäden einschließt. Vor allem Sachschäden sind nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung und gegen Mehrprämie versicherbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die für Umweltschäden in Aussicht genommene Haftungsverschärfung im Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung entsprechende Prämienkonsequenzen auslösen und damit spürbare Mehrbelastungen der Wirtschaft nach sich ziehen wird.

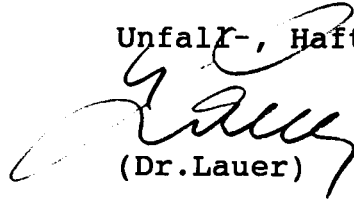
- 4 -

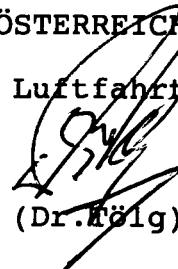
Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wir zeichnen

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS
Sektion für
Unfall-, Haftpflicht- und Luftfahrt-
Versicherung


(Dr. Lauer)


(Dr. Fölg)

BK925030